

# AO-SF Formulierungsbausteine für das Problemresümee im pädagogischen Gutachten

Formulierungshilfen zum

**Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,  
Förderschwerpunkt und**

**Förderort** *(Nur Benennung des (Förder-)Schultyps, nicht einer bestimmten Einzelschule!)*

sortiert nach Förderschwerpunkten:

## 1. LE

Es liegt eine Lern- und Entwicklungsstörung im Sinne einer Lernbehinderung vor. Die Lern- und Leistungsausfälle sind schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art und werden verstärkt durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder/und der sprachlichen Entwicklung oder/und des Sozialverhaltens. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gem. § 4 (2) AO-SF.

## 2. SQ

Es liegt eine Lern- und Entwicklungsstörung im Sinne einer Sprachbehinderung vor. Der Gebrauch der Sprache ist nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden. Durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen ist die Störung nicht behebbar. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache gem. § 4 (3) AO-SF.

## 3. ESE

Es liegt eine Lern- und Entwicklungsstörung im Sinne einer Erziehungsschwierigkeit vor. Die Schülerin/der Schüler verschließt oder widersetzt sich der Erziehung so nachhaltig, dass sie/er im Unterricht nicht (hinreichend) gefördert werden kann. Die eigene Entwicklung und/oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler sind dadurch erheblich gestört oder gefährdet. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gem. § 4 (4) AO-SF.

## 4. GG

Es liegt eine Geistige Behinderung vor. Es bestehen hochgradige Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit. Hinreichende Anhaltspunkte sprechen dafür, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt. Es besteht daher Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gem. § 5 AO-SF.

## 5. KME

Es liegt eine Körperbehinderung vor. Das schulische Lernen ist dauerhaft und umfangreich beeinträchtigt aufgrund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gem. § 6 AO-SF.

## 6. HK/GH

Es liegt eine Hörschädigung (Gehörlosigkeit) vor, da lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation gem. § 7 (2) AO-SF.

## **7. HK/SG**

Es liegt eine Hörschädigung im Sinne einer Schwerhörigkeit vor. Trotz apparativer Versorgung können lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden. Es treten erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auf oder es besteht eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation gem. § 7 (3) AO-SF.

## **8. SE/ BL**

Es liegt eine Sehschädigung (Blindheit) vor. Das Sehvermögen ist so stark herabgesetzt, dass die Schülerin/der Schüler auch nach optischer Korrektur ihrer/ seiner Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen kann. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen gem. § 8 (2) AO-SF.

## **9. SE**

Es liegt eine Sehbehinderung vor. Auch nach optischer Korrektur sind Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt oder es besteht eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke. Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen gem. § 8 (3) AO-SF.

## **10. Autismus-Spektrum-Störung**

Es liegt eine Autismus-Spektrum-Störung im Sinne einer tief greifenden Entwicklungsstörung vor, da die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

Hinweis zum Förderschwerpunkt: *Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 42 (1) AO-SF festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung. Die Gutachterinnen und Gutachter können eine Empfehlung zur Förderschwerpunkt-Zuordnung aussprechen:*

Der am sinnvollsten zuzuordnende Förderschwerpunkt wäre ...

Weitere Hinweise: Bei mehreren Förderschwerpunkten ist der vorrangige Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu empfehlen.